

Bedingungen zur Teilnahme an der GlücksRakete

GlücksRakete

GlücksRakete

GlücksRakete

GlücksRakete

GlücksRakete

GlücksRakete

GlücksRakete 2024

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie GlücksRakete mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet, vermittelt und durchgeführt. Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Aufgabe der Thüringer Staatslotterie (TSL) ist die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung staatlicher öffentlicher Glücksspiele in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV 2021). Die TSL kann ferner öffentliche Glücksspiele, die nach dem Dritten Abschnitt des GlüStV 2021 erlaubt werden können, und Zusatzlotterien veranstalten.
- (2) Die TSL ist berechtigt, die GlücksRakete mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (3) Die TSL unterhält zum Vertrieb der angebotenen öffentlichen Glücksspiele Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der GlücksRakete, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein diese Teilnahmebedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und im Internet unter www.lotto-thuringen.de sowie unter www.gluecksrakete.de einzusehen bzw. erhältlich und/oder werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.
- (6) Die TSL behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Losen und sonstigen werblichen Aussagen, vor.

§ 3 Spielgeheimnis/Datenschutz

Die TSL wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TSL bleiben hiervon unberührt. Die TSL informiert über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Spielteilnehmer in den Datenschutzhinweisen, die in jeder Thüringer LOTTO Annahmestelle ausliegen und auf der Internetseite www.lotto-thuringen.de/datenschutz veröffentlicht sind.

II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksRakete teilnehmen, indem er mittels der von der TSL bereit gehaltenen Vertriebskanäle ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Annahme seines Angebots ein Los der GlücksRakete. Der Spielvertrag kommt mit dem Loserwerb nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TSL zustande.

§ 4 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der GlücksRakete ist nur mit den von der TSL jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich.
- (2) Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.
- (3) Die Teilnahme an der GlücksRakete wird von den zugelassenen Annahmestellen der TSL vermittelt.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Die Inhaber und das in den zugelassenen Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den Glücksspielen in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.

§ 5 Teilnahme mittels Los

- (1) Für die Losserie werden 19 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine 7-stellige Losnummer je Los (Endziffernlosabschnitt) sowie ein Spielfeld enthalten, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann (Rubbellosabschnitt). Die beiden Losabschnitte eines Loses sind durch Perforation verbunden. Auf der Rückseite des Loses ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt.

- (2) Lose der GlücksRakete, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke, unvollständige oder fehlende PIN) aufweisen, insbesondere, wenn dadurch die auf dem Los aufgedruckten Gewinndaten nicht mit den Gewinndaten der vom Hersteller hinterlegten Gewinndatei übereinstimmen, sind ungültig; der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose in der Annahmestelle erstattet.
- (3) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 6 Spieleinsatz

- (1) Der Spieleinsatz beträgt je Los 5,00 €.
- (2) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt des Loses zu zahlen.

§ 7 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TSL und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TSL das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der GlücksRakete erhalten hat.
- (3) Die TSL ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der GlücksRakete auszuschließen.
- (4) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Absatz 4 und 5) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TSL erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TSL weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TSL weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wurde,
 - der TSL die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (5) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die TSL vom Spielvertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch die TSL ist – unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (6) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- (7) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung der TSL für Schäden ausgeschlossen, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur TSL beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB). Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TSL und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TSL dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet die TSL nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TSL gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TSL zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TSL nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TSL haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TSL und seiner Erfüllungsgehilfen nach Absatz 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und der Angestellten der TSL sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Lotterie GlücksRakete beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TSL nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TSL ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV GEWINNERMITTLUNG

§9 Gewinnentscheid, Gewinnplan, Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Ein Los der GlücksRakete gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen eine Sofortgewinnchance auf das Rubbellos auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Rubbellosabschnitt (Sofortlotterie), und zum anderen eine Gewinnchance auf die Losnummer auf dem Nummernlosabschnitt auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen (Endziffernlotterie).
- (2) Die GlücksRakete besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen, die mit einer Prüfcodierung versehen sind.

- Endziffernlotterie (Nummernlotterie)

- (3) Es gibt 6 Gewinngruppen

Für die

- | | |
|------------------|---------------------------------|
| – Gewinngruppe 1 | wird eine 7-stellige Gewinnzahl |
| – Gewinngruppe 2 | wird eine 5-stellige Gewinnzahl |
| – Gewinngruppe 3 | wird eine 4-stellige Gewinnzahl |
| – Gewinngruppe 4 | wird eine 3-stellige Gewinnzahl |
| – Gewinngruppe 5 | wird eine 2-stellige Gewinnzahl |
| – Gewinngruppe 6 | wird eine 1-stellige Gewinnzahl |

gezogen.

- (4) Hierfür werden ein Ziehungsgerät sowie einmal 19 gleichartige Kugeln, welche zur Erfassung des Zahlenbereiches von 1 000 000 bis 2 899 999 die Zahlen 10 bis 28 tragen und 5 x 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (5) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (6) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 19 Kugeln bzw. alle 5 x 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe 1 alle 19 Kugeln bereitliegen.
- (7) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für den Gewinnentscheid gemäß § 9 und die Gewinnauszahlung gemäß Abschnitt V. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (8) Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die TSL und wird auf www.lotto-thueringen.de und per Aushang in den Thüringer Annahmestellen veröffentlicht.
- (9) Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie (Nummernlotterie) ist öffentlich, findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

- Sofortlotterie

- (10) Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.
- (11) Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.
- (12) Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

§ 10 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Vom Spieleinsatz der GlücksRakete in Höhe von 9.500.000 € (Spielkapital), eingeteilt in 19 Serienblöcken zu je 500.000 €, werden planmäßig 50 %, d. h. 4.750.000 €, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- (3) 49,72 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl	Einzelgewinn in €	Gewinnausschüttung in €	Gewinngruppe	Gewinnwahrscheinlichkeit
1 x	250.000,00	250.000,00	1	1 : 1.900.000
19 x	Pkw Fiat 500 E (korrespondierender Gewinnbetrag 31.150,00 €)	591.850,00	2	1 : 100.000
190 x	1.000,00	190.000,00	3	1 : 10.000
1.900 x	100,00	190.000,00	4	1 : 1.000
19.000 x	10,00	190.000,00	5	1 : 100
190.000 x	5,00	950.000,00	6	1 : 10
		2.361.850,00		

- (4) 50,28 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

Anzahl	Einzelgewinn in €	Gewinnausschüttung in €	Gewinnwahrscheinlichkeit*
1 x	20.000,00	20.000,00	1 : 1.900.000
395 x	50,00	19.750,00	1 : 4.810,1*
15.200 x	20,00	304.000,00	1 : 125
78.660 x	10,00	786.600,00	1 : 24,2*
251.560 x	5,00	1.257.800,00	1 : 7,6*
		2.388.150,00	
* Gewinnwahrscheinlichkeit auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.			

- (5) Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummern in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen (Gewinnentscheid).
- (6) Die Gewinnzahlen der Nummernlotterie (Endziffernlotterie) werden durch Aushang in den zugelassenen Annahmestellen, im Internet unter www.lotto-thueringen.de sowie unter www.gluecksrakete.de bekannt gegeben.

V Gewinnauszahlung

§ 11 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 12 Gewinnauszahlung

- (1) Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in einer zugelassenen Annahmestelle oder bei der TSL geltend zu machen.
- (2) Ein Gewinn wird nur gegen Vorlage des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- (3) Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der TSL gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- (4) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, wenn das Feld „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ (sofern vorhanden) geöffnet ist, die Losnummer beschädigt ist, oder die freigerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn der Barcode beschädigt ist.
- (5) Die TSL kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, der TSL ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (6) Die TSL ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der TSL mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
- (7) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.
- (8) Geldgewinne bis einschließlich 1.000,00 € werden nach Vorlage des Losabschnitts und Überprüfung durch das Terminal in jeder zugelassenen Annahmestelle ausgezahlt. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (9) Ein Zentralgewinn, d.h. ein Gewinnbetrag von mehr als 1.000,00 € und Sachgewinne, sind unter Vorlage des Originals des Gewinnlosabschnittes in einer zugelassenen Annahmestelle oder bei der TSL geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und das Original des Gewinnlosabschnittes sind an die TSL zu übersenden oder persönlich abzugeben. Liegen der TSL die benannten Dokumente aufgrund eines Einlesevorganges durch eine Annahmestelle in digitaler Form vor, so ist die TSL zur Gewinnauszahlung an den Vorlegenden berechtigt.
- (10) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist der TSL die Identität des Zahlungsempfängers offenzulegen.

Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie (Nummernlotterie)

- (11) Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten gültigen Losabschnittes mit der 7-stelligen Losnummer bei einer zugelassenen Annahmestelle der TSL oder der TSL geltend gemacht.
- (12) Die Auslieferung der PKW erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einem von der TSL zu benennenden Ort.
- (13) Anstelle des PKW ist die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie von je 31.150,00 € möglich.
- (14) Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30.06.2025 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

Auszahlung der Geldgewinne der Sofortlotterie

- (15) Die TSL ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Validierungsnummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- (16) Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei einer zugelassenen Annahmestelle der TSL oder der TSL geltend gemacht.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Verkaufsschluss, nicht abgeholte Gewinne

Der Verkaufsschluss für die GlücksRakete 2024 ist spätestens am 6. Januar 2025, 12:00 Uhr. Nicht abgeholte Gewinne werden dem Ausgleichsfonds der TSL zugeführt.

§14 Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 23. September 2024 in Kraft.

Suhl, 17. Juli 2024

THÜRINGER STAATSLOTTERIE



THÜRINGER STAATSLOTTERIE
im Deutschen Lotto- und Totoblock
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl
Email: service@lotto-thueringen.de
Telefon: 0800 649 77 65
Internet: lotto-thueringen.de

Amtlich in Deutschland gelistet (White List GGL).

Teilnahme ab 18 Jahren.

Lotterien sind Glücksspiele – lassen Sie diese nicht zur Sucht werden.

Infos unter 0800 137 27 00 · check-dein-spiel.de · buwei.de